

Statuten

Eulachaffä Winterthur

Gegründet 2012



1. Sitz, Name und Zweck

- a) Unter dem Namen „Eulachaffä“ besteht in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Gründungsdatum ist der 12. November 2012.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- b) Der Verein bezweckt, fasnächtliches Brauchtum und die damit verbundenen Veranstaltungen aktiv zu unterstützen und zu fördern. Zu diesem Zweck wird eine Maskengruppe gebildet. Um die Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen, können auch eigene fasnächtliche oder gesellschaftliche Anlässe durchgeführt, oder an solchen teilgenommen werden.
- c) Das Symbol der „Eulachaffä“ ist eine aus Kunststoff gegossene schwarze Maske mit schwarzem Langhaarfell. Die Maske ist Eigentum des Vereins.

Das Aussehen des Kostüms bestimmt der Vorstand.

Das Kostüm besteht aus:

- Maske mit Schwarzem Langhaarfell
- Hosen aus Schwarzem Langhaarfell
- Langarmoberteil aus Schwarzem Langhaarfell

2. Mitgliedschaft

- a) Eintritt:

Der Antrag für die Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Das Mindestalter für den Vereinsbeitritt beträgt 18 Jahre.

Über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung nach erfolgtem Probejahr.

- b) Die „Eulachaffä“ bestehen aus:

- Aktiv - Mitgliedern
- Ehren – Mitgliedern
- Passiv – Mitgliedern

- c) Aktiv - Mitglied kann nach Art. 2a) jeder werden.
Jedes Mitglied kann der Maskengruppe beitreten.

- d) Zum Ehren – Mitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehren – Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Jedes Ehren – Mitglied kann der Maskengruppe beitreten.

- e) Passiv – Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen wollen oder können, trotzdem aber dem Verein verbunden bleiben möchten.

Passiv – Mitglieder erhalten folgende administrative Unterlagen:

- GV Einladung

Statuten EULACHAFFÄ Winterthur

Passiv – Mitglieder informieren sich selbstständig beim Vorstand über stattfindende Aktivitäten. Ihre Teilnahme an Anlässen und Versammlungen ist freiwillig.

Passiv – Mitglieder besitzen KEIN Stimm- und Wahlrecht.

- f) Änderungen der Mitgliedschaft werden an der Generalversammlung bekannt gegeben.

Im weiteren Verlauf der Statuten werden Aktiv - Mitglieder, Ehren- und Passivmitglieder sowie Neumitglieder als Mitglieder bezeichnet.

- g) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss durch die Generalversammlung
- Tod

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zuhanden der Generalversammlung mitzuteilen.

- h) Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2e), welche den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, oder dem Vereinsleben störend entgegenwirken, können ausgeschlossen werden. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten, welcher nach vorangegangener Untersuchung unter Anhörung des Fehlbaren auf die nächste Generalversammlung hin Bericht zu erstatten hat.

Für den Ausschluss eines Mitglieds, welcher in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat, sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat sich an die Statuten zu halten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

Mitglieder nach Art. 2c) bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Passiv – Mitglieder nach Art. 2e) bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Neumitglieder bezahlen bei der Übernahme der Maske eine einmalige Maskenmiete. Die Höhe der Maskenmiete wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Der minimale Gönnerbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

- b) Jedes Mitglied nach Art. 2c) bis Art. 2e) haftet persönlich für das vom Verein gestellte Material. Bei unsachgemässer Behandlung haftet der Besitzer für den entstandenen Schaden. Die Mitglieder der Maskengruppe beziehen Maske und Stoff für das Kostüm vom Verein.

- c) Der Besuch der Generalversammlung und Mitgliederversammlung ist für Mitglieder nach Art. 2c) obligatorisch.

Für unentschuldigtes Fernbleiben kann ein Strafbeitrag eingezogen werden, dessen Höhe jeweils von der Generalversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt wird.

Der laufende Jahresbeitrag ist auch bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss voll zu entrichten. Die vom Verein bezogene Maske ist in ordnungsgemäsem und gereinigtem Zustand innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Verlassens der Maskengruppe, Austritt oder Ausschluss, dem Materialverwalter abzugeben.

4. Organisation

- a) **Die Organe des Vereins sind:**

- Generalversammlung
- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

- b) **Stimmrecht**

Alle Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2d) sind stimmberechtigt. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit durch offenes Handmehr.

- c) **Die ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich innert fünf Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres abgehalten und ist mindestens 21 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Das Rechnungsjahr endet am 31. Dezember.

Alle Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2e) sind zur Generalversammlung einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Statutenänderungs-Anträge sollten so früh wie möglich, mindestens jedoch 20 Tage vor der GV, schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Für die Annahme einer Statutenänderung ist das 2/3 Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Zulassung der anlässlich der Generalversammlung gestellten Anträge entscheidet die Versammlung.

Die Traktanden der Generalversammlung sind:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl von zwei Stimmenzählern
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Jahresberichte
 - Präsident
 - Zunftmeister
6. Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenberichte
7. Budget
8. Festsetzung der Jahresbeiträge, der Maskenmiete und des Strafbeitrages
9. Festsetzung des jährlichen Freibetrages des Vorstandes
10. Wahlen
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - der 2 Revisoren
11. Ehrungen
12. Anträge Vorstand / Mitglieder
13. Verschiedenes

d) **Die ausserordentliche Generalversammlung**

Wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder 1/3 der Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2e) es wünschen, muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Das Gesuch der Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2e) für die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen. Ort und Datum der ausserordentlichen Generalversammlung wird vom Vorstand festgelegt. Die Einladung erfolgt schriftlich.

e) **Mitgliederversammlung**

Ihr obliegt die Erledigung derjenigen Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind und die der Vorstand nicht in eigener Kompetenz beschliessen kann oder will. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher schriftlich einzuberufen.

Alle Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2d) sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss einberufen wurde. An der Mitgliederversammlung gestellte Anträge werden behandelt.

f) **Der Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte. Für die Rechtsverbindlichkeit zeichnet er zu Einem. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstands muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident / Zunftmeister
- Aktuar
- Kassier
- Materialwart

Statuten **EULACHAFFÄ** Winterthur

Der Präsident ist von der Generalversammlung separat zu wählen.
Die Aufgaben- und Chargenverteilung ist Sache des Vorstandes.

Der Vorstand kann auf Antrag der Generalversammlung erweitert werden.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
Sämtliche Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2d) sind in den Vorstand wählbar.

g) **Die Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
Ihnen obliegt die Prüfung und Aufsicht über das Kassenwesen. Sie haben der Versammlung Bericht zu erstatten und können einen Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung stellen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
Die Revisoren können wiedergewählt werden.

5. Finanzielles

a) **Einnahmen und Ausgaben gemäss Vorstands- und Versammlungsbeschlüssen**

Der Vorstand kann pro Jahr über einen Freibetrag verfügen.
Die Höhe des Betrages wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt.

Dieser Freibetrag ist nicht für im Budget vorgesehene Anschaffungen oder Ausgaben im Sinne des Vereins zu verwenden. Der Vorstand hat der Generalversammlung über die Verwendung Rechenschaft abzulegen.

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Barmitteln und Guthaben
- Vereinsmaterial
- Masken

Eventuelles Vermögen muss mündelsicher angelegt werden.

b) **Versicherung**

Versicherung (Haftpflicht und Unfall etc.) sind Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

c) **Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, zu welcher alle Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2e) einzuladen sind. Für die Auflösung ist das 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder nach Art. 2c) bis Art. 2d) erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins erlischt der Name „Eulachaffä“ und das gesamte Vereinsvermögen wird einer karitativen Institution zugeführt, wobei die Naturalvermögensteile zu liquidieren sind.

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 22. Mai 2014 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Für die „Eulachaffä“ Winterthur

Präsident:

Patrik Boder

Vizepräsident:

Manuel Gehrig

Aktuar:

Roger Brüngger